

Sitzung vom 20. Juni 2018

578. Anfrage (Steuerausfälle durch Steuerbetrug)

Kantonsrat Tobias Langenegger und Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, sowie Kantonsrat Fabian Molina, Illnau-Effretikon, haben am 9. April 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene wird im Moment ein regelrechtes Bashing von Sozialhilfe-Bezügerinnen und -Bezügern betrieben. Diese werden unter Generalverdacht gestellt – ihre Grundrechte mit Füßen getreten. Die rechten Parteien argumentieren damit, dass wer staatliche Leistungen bezieht, also dem Staat «schadet», kein Recht mehr auf Privatsphäre hat. Diese Stigmatisierung ist befremdend. So soll die Sozialhilfe doch primär eine vorübergehende Krise überbrücken.

Dagegen ist Steuerhinterziehung und -betrug meist ein systematischer Betrug am Staat. Solche Fälle werden aber in der Regel stark verharmlost. Medial führen aufgedeckte Finanzskandale (Panama Papers, Paradise Papers etc.) nur zu einem kurzen Aufschrei. Politische Konsequenzen gibt es kaum, auch wenn die finanziellen Schäden solcher Vergehen für den Staat beträchtlich sind. Um besser zu wissen, welche fiskalischen Konsequenzen solche Verbrechen haben, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Fälle der Panama Papers betrafen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler (juristische und natürliche Personen) des Kantons Zürich?
2. Wie viele Fälle der Panama Papers wurden von der eidgenössischen Steuerverwaltung dem kantonalen Steueramt weitergegeben?
3. Wie hohe Steuern und Bussen in der Summe (je separat ausgewiesen) hat der Kanton Zürich von diesen Fällen der Panama Papers erhoben?
4. Gab es in den Paradise Papers Fälle, welche den Kanton Zürich betrafen?
5. Hat der Kanton Zürich betreffend die Paradise Papers von sich aus gehandelt und beispielsweise Untersuchungen eröffnet? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Lehren hat der Kanton Zürich aus den Fällen Panama Papers und Paradise Papers gezogen? Zeichnen sich neue Handlungsfelder ab?

7. Wie viele schwarze Vermögen (Summe total und Anzahl Fälle) sind im Kanton Zürich pro Jahr seit der Einführung der straflosen Selbstanzeige am 1.1.2010 selbstangezeigt worden? Wie viele Steuern wurden darauf nachträglich pro Jahr erhoben?
8. Wie erklärt der Regierungsrat, dass diese Schwarzgelder versteckt werden konnten?
9. Wieso wurden diese Fälle nicht von Amtes wegen bekämpft?
10. Schätzt der Regierungsrat die Ressourcen für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -betrug als genügend ein?
11. Was will der Regierungsrat künftig gegen die Steuerhinterziehungen und Steuerbetrüge von Steuerpflichtigen im Kanton Zürich tun?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger und Sibylle Marti, Zürich, sowie Fabian Molina, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Als Panama Papers werden vertrauliche Unterlagen einer panamaischen Anwaltskanzlei bezeichnet, die infolge eines Datenlecks an ein Konsortium von Journalistinnen und Journalisten (International Consortium of Investigative Journalists; ICIJ) gelangten. Das ICIJ wertete diese Unterlagen aus und veröffentlichte eine Online-Datenbank mit Namen von Personen, die in diesen Unterlagen genannt werden. Die Unterlagen selber hat das ICIJ hingegen nur teilweise veröffentlicht und den Steuerbehörden nicht zugänglich gemacht.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die in der Datenbank abrufbaren Daten ausgewertet und den betroffenen Kantonen gestellt. Aufgrund der Auswertung der ESTV waren zehn im Kanton Zürich steuerpflichtige Personen zu prüfen. Zwei auf der Liste erwähnte Personen hatten ihre Beteiligungen an den in den Panama Papers genannten Gesellschaften als eigene Vermögenswerte korrekt deklariert. Gegen die anderen acht Personen wurden Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren eröffnet. In allen acht Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren ergab sich, dass die Steuerpflichtigen nicht selber an den in den Panama Papers erwähnten Offshore-Gesellschaften wirtschaftlich berechtigt waren, sondern nur als Organe oder als Treuhänder für die wirtschaftlich Berechtigten wirkten. Es handelte sich mehrheitlich um Vermögensverwalter, welche von Berufes wegen für ihre Klientinnen und Klienten in Offshore-Gesellschaften als Organe oder Treuhänder tätig waren.

Die aufgrund der Liste der ESTV eröffneten Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren waren deshalb einzustellen und es waren weder Nachsteuern noch Bussen zu erheben.

Zu Fragen 4 und 5:

Als Paradise Papers werden vertrauliche Unterlagen einer auf den Bermudas gegründeten Anwaltskanzlei und eines Treuhandunternehmens in Singapur bezeichnet, die ebenfalls infolge eines Datenlecks an das ICIJ gelangten. Das ICIJ wertete auch diese Unterlagen aus und veröffentlichte eine Online-Datenbank mit Namen von Personen, die in diesen Unterlagen genannt werden. Wie bei den Panama Papers hat das ICIJ die Unterlagen selber nur teilweise veröffentlicht und den Steuerbehörden nicht zugänglich gemacht.

Soweit gestützt auf die im Internet veröffentlichten Informationen – weitere Unterlagen lagen dem Steueramt nicht vor – Abklärungen möglich waren, wurden diese vorgenommen. Es ergaben sich daraus aber keinerlei Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte von im Kanton Zürich steuerpflichtigen Personen.

Zu Frage 6:

Wie in der Beantwortung der Fragen 1–5 dargelegt, führten die Abklärungen zu den Panama Papers und den Paradise Papers in keinem Fall zur Feststellung von nicht deklarierten Vermögenswerten. Es ergaben sich daraus auch keine neuen Erkenntnisse und es zeichnen sich keine neuen Handlungsfelder ab.

Zu Frage 7:

Von 2010 bis Ende 2017 legten im Kanton Zürich steuerpflichtige Personen bisher nicht versteuerte Vermögen im Wert von insgesamt rund 7 Mrd. Franken offen. Das kantonale Steueramt erledigte im gleichen Zeitraum etwas mehr als 12 000 Selbstanzeigen und erhob dadurch Nachsteuern von rund 600 Mio. Franken zugunsten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Wie sich die offengelegten Vermögenswerte und deren Erträge in den Folgejahren auf die Steuereinnahmen auswirkten, wurde nicht erhoben.

Zu Frage 8:

Das Steuerveranlagungsverfahren geht von einer umfassenden Mitwirkung der Steuerpflichtigen aus. Diese sind verpflichtet, die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und einzureichen (§ 133 Abs. 2 Steuergesetz; LS 631.1). Zudem verfügen die Steuer- und Strafverfolgungsbehörden über verschiedene Untersuchungsmittel und gewisse Drittpersonen sind im Steuerveranlagungsverfahren ankunfts- und meldepflichtig. Aufgrund des automatischen Informationsaustausches ist es seit 2017 bzw. 2018 für hier Steuerpflichtige zudem in

vielen Staaten nicht mehr möglich, bei Banken «Schwarzgeld» vor dem Fiskus zu verstecken. Die Einführung des automatischen Informationsaustausches erklärt denn auch die sehr grosse Anzahl neuer Selbstanzeigen der letzten Monate. Demgegenüber stehen die gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse und das Bankkundengeheimnis im Inland sowie umfassende verfassungs- und prozessrechtliche Garantien der Steuerpflichtigen.

Zu Frage 9:

Sofern ein konkreter Verdacht auf eine Steuerhinterziehung einer steuerpflichtigen Person vorliegt, verfolgen die Steuerbehörden diese von Amtes wegen. Ohne einen solchen Tatverdacht ist es den Steuerbehörden aus strafrechtlichen und strafprozessualen Gründen nicht erlaubt, ein Hinterziehungsverfahren zu eröffnen.

Zu Fragen 10 und 11:

Der Regierungsrat schätzt die Mittel für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug derzeit als genügend ein, dies allerdings unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung in Bezug auf die Anzahl der eingereichten Selbstanzeigen und auf die ab Oktober 2018 im Rahmen des automatischen Informationsaustausches zu erwartenden Meldungen von ausländischen Banken. Auch sind keine zusätzlichen Massnahmen gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug angezeigt (vgl. die Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion KR-Nr. 296/2017 betreffend Rechtliche Grundlage für Steuerdetektive).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli